

Nachtrag Steuergesetz (Finanzvorlage 2020) mit STAF

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
	Steuergesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 2 Einfache Steuern und Steuerfuss</p> <p>¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.</p> <p>² Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.</p> <p>³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 2,95 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.¹⁾</p> <p>⁴ Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.</p>	<p>³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt <u>2,953,25</u> Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.²⁾</p>	

¹⁾ Siehe auch Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) über die seit dem 1. Januar 2015 erhobene zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

²⁾ Siehe auch Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) über die seit dem 1. Januar 2015 erhobene zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>⁵ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlags für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.</p>		
	<p>Art. 20c Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 79a dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.</p>	
	<p>Art. 21a Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind Art. 78a und 78b dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 22 Grundsatz</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>b. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung wie globalverzinsliche Obligationen oder Diskont-Obligationen, die den Inhabern anfallen;</p> <p>c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer³⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer); Absatz 2 bleibt vorbehalten;</p> <p>d. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutznießung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f. Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p>² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>		

³⁾ SR [642.21](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>³ Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehören.</p> <p>⁴ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 22a Indirekte Teilliquidation und Transponierung</p> <p>¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes gilt auch:</p> <p>a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Art. 230 Abs. 1, Art. 231 und 232 nachträglich besteuert;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p> <p>² Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 Bst. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.</p>	<p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung <u>den die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Art. 22b dieses Gesetzes</u> übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	
	<p>Art. 22b Kapitaleinlagenprinzip</p> <p>¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
	<p>³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <p>a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 81 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 81 Abs. 1 Bst. d dieses Gesetzes nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Art. 81 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 dieses Gesetzes oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p>⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁵ Entspricht bei der Rückgabe der Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	
Art. 25		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>¹ Als weitere Einkünfte sind insbesondere steuerbar:</p> <p>a. alle andern Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;</p> <p>b. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;</p> <p>c. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;</p> <p>d. Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;</p> <p>e. einzelne Gewinne von über Fr. 1 000.– aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die in Spielbanken erzielten Gewinne gemäss Art. 26 Bst. i dieses Gesetzes;</p> <p>f. Unterhaltsbeiträge, die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhalten, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.</p>	<p>e. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 26</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p> <p>a. Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>b. Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; Art. 22 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>c. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn die Empfänger sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwenden;</p> <p>d. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, eingeschlossen Stipendien;</p> <p>e. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 25 Bst. f dieses Gesetzes;</p> <p>f. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>f1. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5 000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Bekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>g. Zahlungen von Genugtuungssummen;</p> <p>h. Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>i. die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken⁴⁾ erzielten Gewinne;</p>	<p>i. die bei Glücksspielen in <u>Gewinne, die innerhalb Spielbanken gemäss mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken Geldspiele zugelassen sind, erzielten</u> sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p>	

⁴⁾ SR 935.52; BBl 1998, 5726

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>j. einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen.</p>	<p>j. einzelne die einzelnen Gewinne bis zu einem zum Betrag von Fr. 1 000.– Million Franken aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen, der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind;</p> <p>k. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind;</p> <p>l. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des Bundesgesetzes über Geldspiele diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1 000.– nicht überschritten wird.</p>	
<p>Art. 28</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c. die Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>d. ...</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p>	<p>a. die notwendigen Kosten <u>bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10 000.–</u> für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>c. die <u>notwendigen</u> Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p> <p>² ...</p> <p>³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a-c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 34</p> <p>¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Kantonsrat regelt die Grenzziehung zwischen Unterhalts- und Anlagekosten von Liegenschaften durch Verordnung.</p>	<p>^{2a} Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, und die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die abziehbaren Investitions- und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen haben, soweit diese Arbeiten nicht durch Subventionen gedeckt sind.</p> <p>⁴ Steuerpflichtige können für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>		
<p>Art. 35</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 22, 22a und 23 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b. dauernde Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c. Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d. gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleistete Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG⁵⁾;</p> <p>f. Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;⁶⁾</p> <p>h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen⁷⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>k. ...</p>		

⁵⁾ SR [831.40](#)

⁶⁾ Die Textdarstellung von Bst. g unterscheidet sich aus technischen Gründen von der Publikation in der Chronologischen Sammlung

⁷⁾ SR [151.3](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>l. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens bis Fr. 10 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>m. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976⁸⁾ eingetragen sind, 2. im Kantonsrat des Kantons Obwalden vertreten sind, oder 3. im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben; <p>n. von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterienähnlichen Veranstaltungen gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes werden fünf Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen;</p> <p>o. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.–, sofern:</p>	<p>n. von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterienähnlichen Veranstaltungen gemäss der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 25 26 Abs. 1 Bst. e - j - l dieses Gesetzes steuerfrei sind, werden fünf Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen. <u>Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 26 Bst. j dieses Gesetzes werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.– abgezogen;</u></p>	

⁸⁾ SR 161.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder</p> <p>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p> <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3 400.– abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Zweitverdienerabzug wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abgezogen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>		
	<p>Art. 78a Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe</p> <p>¹ Als Patente gelten:</p> <p>a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung der Schweiz;</p> <p>b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;</p> <p>c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.</p> <p>² Als vergleichbare Rechte gelten:</p> <p>a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
	<p>b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;</p> <p>c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind.</p>	
	<p>Art. 78b Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p> <p>² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, in dem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 70 Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 2 Prozent besteuert.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
	<p>⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 70 Prozent zu 2 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Absatz 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.</p> <p>⁵ Für die Fälligkeiten gelten Art. 244 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäss.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:</p> <p>a. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;</p> <p>b. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;</p> <p>c. zu den Dokumentationspflichten;</p> <p>d. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und</p> <p>e. zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.</p>	
	<p>Art. 79a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
	<p>¹ Auf Antrag können Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen werden.</p> <p>² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.</p> <p>³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:</p> <p>a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;</p> <p>b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.</p> <p>⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.</p>	
	<p>Art. 79b Entlastungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Art. 78a, 78b Abs. 1 und 2 und 79a dieses Gesetzes darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 88 dieses Gesetzes ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
	<p>² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.</p>	
<p>Art. 81 Umstrukturierungen</p> <p>¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p> <p>a. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;</p> <p>b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;</p> <p>c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;</p> <p>d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>² Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter Art. 89 oder 90 dieses Gesetzes fällt, eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.</p> <p>³ Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 230 bis 232 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.</p> <p>⁴ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p>	<p>² Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter Art. 89 oder 90 dieses Gesetzes fällt, eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.</p> <p>⁴ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben bleibt die <u>Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d.</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;</p> <p>b. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Art. 89 oder 90 dieses Gesetzes besteuert werden.</p> <p>⁵ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 4 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 230 bis 232 dieses Gesetzes nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.</p> <p>⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.</p> <p>⁷ Bei der Umstrukturierung von Unternehmen werden die realisierten stillen Reserven auf zu Buchwerten eingesetzten Beteiligungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht besteuert, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft gemäss Art. 89 dieses Gesetzes anerkannt wird oder wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft infolge Umstrukturierung die Beteiligungen auf eine Holdinggesellschaft überträgt. Wenn die Beteiligungen innerhalb von zehn Jahren veräussert oder aufgewertet werden, wird eine feste Jahressteuer von sechs Prozent des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
	<p>Art. 84a Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 76 dieses Gesetzes sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p> <p>⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist in- nert zehn Jahren abzuschreiben.</p>	
	<p>Art. 84b Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
	<p>² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 76 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p>	
<p>Art. 89 Holdinggesellschaften</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p>² Erträge aus im Kanton gelegenen Grundstücken solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden auch die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.</p> <p>³ Von der Ermässigung der Gewinnsteuer sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hiefür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>	<p>Art. 89 Aufgehoben</p>	
<p>3.2.2.3. Domicilgesellschaften</p>	<p>3.2.2.3. Aufgehoben</p>	
<p>Art. 90</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:</p>	<p>Art. 90 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>a. Erträge aus Beteiligungen nach Art. 88 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;</p> <p>b. die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert;</p> <p>c. die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert;</p> <p>d. der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Einkünften gemäss Buchstabe a verrechnet werden.</p> <p>² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.</p> <p>³ Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>		
<p>Art. 92a</p> <p>¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	<p>¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 <u>48</u> Prozent für den Kanton, 54 Prozent für <u>64</u> Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>Art. 94 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Domizilgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p> <p>² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals.</p>	<p>¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Domizilgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p>	
<p>Art. 98 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.</p> <p>² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.</p>	<p>¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2<u>0,01</u> Promille des steuerbaren Eigenkapitals.</p>	
<p>Art. 99 Holding- und Domizilgesellschaften</p> <p>¹ Holding- und Domizilgesellschaften entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine feste Steuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. 500.– je Steuerjahr.</p> <p>² Für Grundeigentum im Kanton bezahlen die Holdinggesellschaften ausserdem die Vermögenssteuer wie natürliche Personen.</p>	<p>Art. 99 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>Art. 100 Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und übrige juristische Personen</p> <p>¹ Eigenkapital der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und übrigen juristischen Personen unter Fr. 50 000.– wird nicht besteuert.</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und übrigen juristischen Personen beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.</p>	<p>² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und übrigen juristischen Personen beträgt 2<u>0,01</u> Promille des steuerbaren Eigenkapitals.</p>	
<p>Art. 101a</p> <p>¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	<p>¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40<u>48</u> Prozent für den Kanton, 54 Prozent für und die Einwohnergemeinde und 6<u>4</u> Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	
<p>Art. 155</p> <p>¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 1,8 Prozent des Grundstückgewinns.</p> <p>² Grundstückgewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert.</p>	<p>¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 1,8<u>2</u> Prozent des Grundstückgewinns.</p>	
	<p>10.10 Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Nachtrag vom XX.XX.XXXX</p>	
	<p>Art. 324 Übergangsbestimmungen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
	<p>¹ Wurden juristische Personen nach Art. 89 oder 90 des bisherigen Gesetzes besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert.</p> <p>² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.</p> <p>³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 89 oder 90 des bisherigen Gesetzes aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 79b dieses Gesetzes einbezogen.</p>	
	II.	
	Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 28 Änderung des Steuerstatus (Art. 81 Abs. 5 StG)</p> <p>¹ Bei der Änderung des Steuerstatus gemäss Art. 81 Abs. 5 StG werden die stillen Reserven im Zeitpunkt der Anerkennung als Holdinggesellschaft oder der Übertragung der Beteiligungen festgestellt. Die Feststellung des Umfanges der stillen Reserven gilt als anfechtbare Verfügung im Sinne von Art. 205 StG; sie ist den von der Umstrukturierung betroffenen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu eröffnen.</p>	<p>Art. 28 Änderung des Steuerstatus <u>Besondere Fälle</u> (Art. 81 Abs. 587 StG)</p> <p>¹ Bei der Änderung des Steuerstatus gemäss Art. 81 Abs. 5 StG werden die stillen Reserven <u>Der Steuersatz</u> kann in besonderen Fällen im Zeitpunkt der Anerkennung als Holdinggesellschaft oder der Übertragung der Beteiligungen festgestellt. Die Feststellung des Umfanges der stillen Reserven gilt als anfechtbare Verfügung im Sinne von Art. 205 StG; sie ist den von der Umstrukturierung betroffenen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu eröffnen. <u>Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>Art. 30 Holdinggesellschaften (Art. 89 StG)</p> <p>¹ Für die Beurteilung, ob die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen, ist von den Verkehrswerten auszugehen.</p> <p>² Die vorübergehende Unterschreitung einer dieser Grenzen hat den Verlust des Holdingprivilegs nicht zur Folge, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb einer von der Veranlagungsbehörde anzusetzenden Frist wieder erfüllt werden.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Art. 30 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 37 Ausführungsbestimmungen (Art. 49, 165, 244 und 248 Abs. 3 StG sowie Art. 10 VVStG)</p> <p>¹ Die vom Regierungsrat für jede Steuerperiode zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (Art. 165 Abs. 2 StG) sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Darin werden insbesondere geregelt:</p> <p>a. die Frist für die allgemeine Zustellung der Steuererklärungsformulare sowie die Frist für die Einreichung der Steuererklärung durch die Steuerpflichtigen;</p> <p>b. Fälligkeiten, Zahlungsfristen und die Höhe des Verzugs- und Ausgleichszinses;</p> <p>c. die massgeblichen Faktoren zur Ermittlung des Eigenmietwertes landwirtschaftlicher Gebäude aufgrund des Schätzungsprotokolles;</p> <p>d. allfälliger Ausgleich der kalten Progression;</p>	<p>a. die Frist für die allgemeine Zustellung der Steuererklärungsformulare <u>Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung</u> sowie die Frist für die Einreichung der Steuererklärung durch die Steuerpflichtigen;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
e. ...		
<p>Art. 47 Steuererklärung a. Pflicht zur Einreichung, Fristerstreckungen (Art. 190 Abs. 1 StG, Art. 186 StG)</p> <p>¹ Die Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn eine Person im Kanton nur teilweise steuerpflichtig ist.</p> <p>² Gesuche um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist bei der Steuerverwaltung zu beantragen. Eine Begründung ist nicht erforderlich für Fristerstreckungen:</p> <p>a. bei natürlichen Personen bis maximal 31. Dezember des Jahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist;</p> <p>b. bei juristischen Personen bis maximal 31. März des Folgejahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist.</p> <p>Gesuche für diese Fristerstreckungen können online beantragt werden und sind kostenlos. Für schriftlich eingereichte Anträge wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.</p> <p>³ Der Eingang eines Gesuchs gemäss Absatz 2 wird durch die Steuerverwaltung nicht bestätigt. Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn das Gesuch abgelehnt wird.</p> <p>⁴ Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist sind mit schriftlicher Begründung an die Steuerverwaltung einzureichen. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben sowie erneut für jede weitere Fristverlängerung pro Quartal. Auf Antrag mit Begründung kann die Gebühr bei mehreren Gesuchen angemessen herabgesetzt werden.</p>	<p>Gesuche für diese Fristerstreckungen können online beantragt werden und sind kostenlos. Für schriftlich eingereichte Anträge wird eine Gebühr von Fr. 30 <u>40</u>.– erhoben.</p> <p>⁴ Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist sind mit schriftlicher Begründung an die Steuerverwaltung einzureichen. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von Fr. 30 <u>40</u>.– erhoben sowie erneut für jede weitere Fristverlängerung pro Quartal. Auf Antrag mit Begründung kann die Gebühr bei mehreren Gesuchen angemessen herabgesetzt werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>Art. 49a d. Mahngebühren (Art. 190 Abs. 4 StG)</p> <p>¹ Für die mit eingeschriebenem Brief eröffneten Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.</p>	<p>¹ Für die mit eingeschriebenem Brief eröffneten Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30<u>40</u>.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>Behördenreferendum: Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	